

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)

1. Ergänzung

Nr. 0028/2013 E1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Änderungsantrag zur Drucksache Stadtbahnstrecke A - Aufzug Kröpcke/ Karmarschstraße

**Antrag,
dem Änderungsantrag aus der Drucksache Nr. 15-0112/2013 (Anlage 1) nicht zu
folgen**

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Frauen sind im besonderen Umfang auf den ÖPNV angewiesen und im Rahmen der Begleitmobilität mit Kindern und älteren Menschen in stärkerem Umfang gefordert. Unter diesem Aspekt stellt der neue Aufzug eine wesentliche Verbesserung der Erreichbarkeit des Bahnsteiges Fahrtrichtung Waterloo sicher.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen, da die Stadt nicht Maßnahmenträger ist.

Begründung

Im Rahmen der Anhörung über die oben genannte Beschlussdrucksache Nr. 0028/2013 hat der Stadtbezirksrat Mitte in seiner Sitzung am 21.01.2013 beschlossen, das Vordach auf der einen Seite wegzulassen und das Vordach zur Bankreihe hin zu bauen. Der Änderungsantrag ist als Anlage beigefügt.

Die beantragte einseitige Ausbildung einer Überdachung ist städtebaulich nicht vertretbar. In jedem Fall ist eine seitengleiche Ausführung der Einhausung des Aufzuges in der Straßenebene erforderlich, um ein einheitliches und klares städtebauliches Bild zu erhalten. Der Aufzug wurde bewusst in der Flucht von Treppe und Entrauchungsbauwerk positioniert, um den städtebaulichen Eingriff im öffentlichen Raum möglichst gering zu gestalten. Die einseitige Ausführung würde das beabsichtigte Bild erheblich stören und wäre zudem auch nicht nutzergerecht. Für die Nutzer würde der Eindruck entstehen, dass es nur auf der überdachten Seite einen Zugang gibt.

Aus städtebaulicher Sicht sollte im Sinne einer möglichst reduzierten baulichen Ausführung und einer möglichst geringeren Auswirkung auf das Stadtbild weiterhin auf die Vordächer verzichtet werden.

Die Verwaltung hält daher ihre Empfehlung aufrecht, im Planfeststellungsverfahren eine Forderung auf einen Verzicht auf beide Vordächer einzubringen.

66.1
Hannover / 29.01.2013